

Anlage 1

Erläuterungen zu De-minimis-Beihilfen für Beihilfeempfänger

Einleitung

Als Beihilfen werden dem Staat zurechenbare und aus staatlichen Mitteln finanzierte Vergünstigungen gleich welcher Art bezeichnet, die für das empfangende Unternehmen einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber einem Konkurrenzunternehmen bedeuten, welches eine solche Vergünstigung nicht erhält. Beihilfen können unter anderem in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen, Bürgschaften, Steuervergünstigungen oder zinsverbilligten Darlehen gewährt werden. Da eine Beihilfe nur einem oder einigen Marktteilnehmenden zugutekommt, ist sie nach Auffassung der Europäischen Kommission grundsätzlich geeignet, den Wettbewerb zwischen den Beihilfeempfangenden und ihren Konkurrenten zu verzerren. Solche wettbewerbsverzerrenden Beihilfen an Unternehmen oder Produktionszweige sind in der Europäischen Union verboten, wenn sie den Handel zwischen den EU-Mitgliedstaaten beeinträchtigen (Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)).

Manche Beihilfen (sog. De-minimis-Beihilfen) gelten als so gering, dass ihre Auswirkungen auf den Wettbewerb nicht spürbar sind. Sie müssen daher nicht von der Europäischen Kommission genehmigt werden, sondern können ohne deren Zustimmung von den Mitgliedstaaten direkt gewährt werden. Allerdings hat die Europäische Kommission das Recht, die Durchführung dieser Maßnahme zu kontrollieren. Ihre Gewährung ist daher an bestimmte Bedingungen geknüpft.

Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Gewährung von De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (= landwirtschaftliche Primärerzeugung) ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor¹ in der jeweils geltenden Fassung.

¹ Amtsblatt der EU Nr. L 352 vom 24.12.2013, S. 9.

Bruttosubventionsäquivalent

Da es unterschiedliche Beihilfearten gibt, ist der finanzielle Vorteil so darzustellen, dass alle Beihilfearten miteinander verglichen werden können. Aus diesem Grund wird für jede De-minimis-Beihilfe berechnet, mit welchem Geldbetrag die durch sie gewährte Vergünstigung gleichgesetzt werden kann. Der Betrag dieser Vergünstigung wird als Subventionswert oder auch Bruttosubventionsäquivalent bezeichnet.

De-minimis-Höchstbetrag

Damit die De-minimis-Beihilfen nicht doch zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, indem ein Beihilfeempfänger mehrere Beihilfen dieser Art erhält, ist der Gesamtbetrag aller für einen Beihilfeempfänger im Bereich der Primärerzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen zulässigen De-minimis-Beihilfen auf **50.000 Euro innerhalb von drei Jahren (sog. rollierender Zeitraum)** begrenzt. Bei jeder Neugewährung einer De-minimis-Beihilfe muss sichergestellt sein, dass der Gesamtbetrag der zu diesem Stichtag gewährten De-minimis-Beihilfen in den drei vorangegangenen Jahren diesen Schwellenwert nicht überschreitet.

Dabei ist nicht nur auf den direkten Beihilfeempfänger, sondern ggf. auch auf mit dem Beihilfeempfänger „verbundene“ Unternehmen abzustellen (sog. einziges Unternehmen). Als „ein einziges Unternehmen“ sind alle Unternehmenseinheiten anzusehen, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß eines mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrags oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorstehenden Spiegelstriche genannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Ausgenommen hiervon sind Unternehmen, deren einzige Beziehung untereinander darin besteht, dass jedes von ihnen eine direkte Verbindung zu derselben bzw. denselben öffentlichen Einrichtungen aufweist.² Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vorgenannten Überlegungen ebenso keine Berücksichtigung.

² Vgl. EG 4 der Verordnung (EU) 1408/2013.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder -übernahmen müssen alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen in den vorangegangenen drei Jahren gewährt wurden, bei der Prüfung der Einhaltung des Höchstbetrags berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine anteilige Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen zum Zeitpunkt der tatsächlichen Aufspaltung.

Kumulierung mit anderen De-minimis-Beihilfen

Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärerzeugung können auch in anderen Bereichen tätig sein und dafür De-minimis-Beihilfen erhalten, z. B. im Bereich der Fischerei und Aquakultur oder im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder auch in sonstigen Bereichen (= gewerblicher Bereich). Agrar-De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 dürfen nur bei Einhaltung bestimmter Voraussetzungen mit De-minimis-Beihilfen für andere Sektoren kumuliert werden: Zum einen müssen die Beihilfen eindeutig dem jeweiligen Sektor zugeordnet werden können, zum anderen dürfen die individuellen Höchstbeträge der anderen Bereiche nicht überschritten werden. Agrar-De-minimis-Beihilfen können mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 (gewerbliche De-minimis-Verordnung) bis zur dortigen Höchstgrenze (300.000 Euro in drei Jahren) kumuliert werden. Mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 (Fischerei-De-minimis-Verordnung) können sie bis zu der jeweils höheren in diesen beiden Verordnungen festgelegten Höchstgrenze (Fischerei und Aquakultur: 30.000 Euro in drei Steuerjahren) kumuliert werden. Dies gilt jeweils nur, sofern der betreffende Mitgliedstaat durch geeignete Mittel sicherstellt, dass Beihilfen nach der Verordnung (EU) 2023/2831 bzw. der Verordnung (EU) Nr. 717/2014 nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommen.

Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen Agrar-De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die Begünstigte hat in den letzten drei Jahren keine Agrar-De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 290.000 Euro Investitionsbeihilfe nach der Verordnung (EU) 2023/2831. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Höchstbeträge kann daher eine Agrar-De-minimis-Beihilfe von höchstens 10.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der Agrar-De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 50.000 Euro zulässig wäre.

Für De-minimis-Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) gelten andere Kumulierungsvorschriften nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2832.

Überprüfung der De-minimis-Bedingungen

Um sicherzustellen, dass De-minimis-Beihilfen den maximal zulässigen Subventionswert von 50.000 Euro und die in den anderen De-minimis-Verordnungen festgelegten Höchstbeträge nicht überschreiten, werden bei der Antragstellung anhand der **„Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte De-minimis-Beihilfen“** nachfolgende Angaben erfragt:

1. Der Beihilfeempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen bereits früher De-minimis-Beihilfen im Agrarbereich nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 oder nach einer anderen De-minimis-Verordnung erhalten hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe. De-minimis-Beihilfen werden vom Beihilfegeber gegenüber dem Beihilfeempfänger ausdrücklich als solche bezeichnet, und der Beihilfeempfänger erhält eine De-minimis-Bescheinigung.
2. Der Beihilfeempfänger muss angeben, ob er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen in den drei vorangegangenen Jahren weitere De-minimis-Beihilfen gewährt bekommen hat, und wenn ja, wann und in welcher Höhe.

Anhand dieser Angaben wird geprüft, ob mit der neu beantragten De-minimis-Beihilfe der Höchstbetrag von 50.000 Euro im Zeitraum der drei vorangegangenen Jahre sowie ggf. die Höchstbeträge nach den anderen De-minimis-Verordnungen eingehalten werden. Wenn der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfen, die ein Beihilfeempfänger oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen in den letzten drei Jahren erhalten hat, aufgrund der Förderung die oben genannten De-minimis-Höchstbeträge übersteigt, kann diese nicht oder nur bis zum Erreichen der Höchstbeträge gewährt werden.

3. Zusätzlich muss der Beihilfeempfänger angeben, ob er für das geplante Vorhaben neben der beantragten De-minimis-Beihilfe weitere Beihilfen erhält, die mit der beantragten De-minimis-Beihilfe kumuliert werden sollen.

De-minimis-Beihilfen können durchaus mit Beihilfen aus von der Europäischen Kommission genehmigten oder freigestellten Fördermaßnahmen zusammen in Anspruch genommen (d. h. kumuliert) werden. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die maximale Förderintensität, die im EU-Recht für diese Beihilfen vorgegeben ist, durch die Kumulation mit der De-minimis-Beihilfe nicht überschritten wird.

Wie erfährt das Unternehmen die Höhe einer De-minimis-Beihilfe?

In einer Anlage zum Förderbescheid für eine De-minimis-Beihilfe (sog. De-minimis-Bescheinigung) wird dem Beihilfeempfänger unter anderem mitgeteilt, wie hoch der auf die Beihilfe entfallende Subventionswert ist.